UVP-VERFAHREN NEUE DONAUBRÜCKE MAUTHAUSEN B123B (DBM)

WST1-UG-8/080-2023, AUWR-2022-617919/224-HR

Fachliche Stellungnahme zu Kinderrechten

Abstract

Aufgrund aktueller EU-Gesetzgebung, dem BVG über die Rechte von Kindern, der durch Österreich ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention und dem seit August 2023 als verpflichtendes Auslegungsmaterial vorliegenden General Comment No26 zur UN-Kinderrechtskonvention führt weiterer hochrangiger Straßenbau in Österreich zu Kinderrechtsverletzungen

Kompetenzteam Kinderrechte

Dr. in med. univ. Lilly Damm, Christian Zauner, Hofrat Mag. iur. Bernhard Spuller

Aufgabenstellung

In der Verhandlungsschrift vom 2. bis 8. November 2023 wird ein Redebeitrag von Rainer Romstorfer (Beilage ./AA) angeführt, der unter anderem im 1. Abschnitt die Kinderrechte und Generationengerechtigkeit im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben thematisiert.

In den Genehmigungsbescheiden von Niederösterreich (WST1-UG-8/080-2023, 294 Seiten) und Oberösterreich (AUWR-2022-617919/224-HR, 174 Seiten) findet sich keinerlei Bezug zu den aufgezeigten Kinderrechten und Generationengerechtigkeit und damit auch keinerlei rechtliche Würdigung dieses Vorbringens.

Die Aufgabenstellung dieser fachlichen Stellungnahme besteht zunächst darin, den von der Beweiswürdigung offenbar zu Unrecht außer Acht gelassenen Rechtsrahmen betreffend Kinderrechte und Generationengerechtigkeit im UVP-Verfahren darzulegen.

Weiters soll in dieser Arbeit näher beleuchtet werden, welche gravierenden Nachteile und Einbußen Kinder und Jugendliche durch das rechtswidrige Ausklammern ihrer Rechte speziell auf das zu beurteilende Vorhaben sowie ganz allgemein in ihrem weiteren Leben erfahren würden.

Schließlich soll abschließend beurteilt werden, inwieweit die von der Beschwerdeführerin eingeforderte Würdigung von Kinderrechten und Generationengerechtigkeit eine wirksame und damit wichtige rechtliche Hilfestellung bei der Bewältigung der großen Krisen unserer Zeit leisten kann und somit ganz unmittelbar allen Generationen zugutekommen würde.

Grundsätzliches

Kinderrechte sind in Österreich seit 2011 verfassungsmäßig verankert. Damit sollen die Rechte derjenigen geschützt werden, die letztlich die Folgen von klima- und umweltschädlichen Straßenbauprojekten zu tragen haben: die Kinder und Jugendlichen, die sich nicht wehren können.

Sie haben keine Wahlfreiheit und in diesem wie in vielen anderen Fällen konkret keine Mitsprachemöglichkeit, obwohl sie ihnen verfassungsrechtlich zusteht. Sie werden aber die gesundheitlichen und umweltschädlichen Folgeschäden ihr Leben lang tragen müssen.

Etwa 20% der Gesamtbevölkerung sind Kinder und Jugendliche, deren Interessen und verfassungsmäßig zustehende Rechte auch zu wahren sind.

Die bisher praktizierte Außerachtlassung dieser Rechte führt nachweislich zu konkreten Gefahren für Kinder und Jugendliche, Gesundheitsgefahren, Umwelt- und Klimaschäden, und ernste Auswirkungen auf ihr künftiges Wohl und ihre Sicherheit, wie unten auszuführen sein wird.

Es wurde im erstinstanzlichen Verfahren nicht nur die nationale Gesetzesmaterie zu den Kinderrechten missachtet, sondern auch internationale Verpflichtungen wie der seit August 2023 als verpflichtendes Auslegungsmaterial vorliegende General Comment No26 zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Zur Gesamtabwägung gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

Die Genehmigungsnorm des UVP-G 2000 enthält auch einen Tatbestand, der eine Abweisung wegen negativer Gesamtbewertung des Vorhabens ermöglicht. § 17 Abs. 5 Satz 1 UVP-G 2000 idgF lautet: "Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen [...] unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die [...] nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen." § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 legt fest, dass aufgrund einer negativen Gesamtbewertung der Antrag abzuweisen ist. selbst wenn Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze und des § 17 Abs. 2 leg cit erfüllt sind. Diese Möglichkeit stellt daher die ultima ratio dar (US 11.6.2010, 1A/2009/6-14237).

Bei dieser Regelung handelt es sich um das "Wahrzeichen" des integrativen Charakters der UVP, weil dadurch eine Einbeziehung der Wechselwirkungen, Kumulations- und Verlagerungseffekte ermöglicht wird (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON1.00 § 17 Rz 193; Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 181).

Es sollen durch diese Regelung zusätzliche Auswirkungen in die Entscheidung einbezogen werden, die weder in den Materiengesetzen noch im sonstigen UVP-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Bedeutung des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 beginnt also dort, wo ein Projekt entsprechend der materiellrechtlichen Bestimmungen noch genehmigungsfähig ist, jedoch zusätzliche, berücksichtigungswürdige Auswirkungen entstehen können. Es ist durch diese Bestimmung eine zusammenfassende Gesamtschau der durch die Gutachten festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter erforderlich (N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 88; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON1.00 § 17 Rz 193)

Es handelt sich also um eine Gesamtbewertung des beantragten Projektes, bei der möglichst <u>alle Umweltauswirkungen einzubeziehen</u> und in einem Gesamtkontext abzuwägen sind (Altenburger/Berger, UVP-G 2 § 17 Rz 76).

Folglich sind alle beurteilungserheblichen öffentlichen Interessen zu erheben und abzuwägen (N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 92).

Es liegt bereits hier ein gravierender Verfahrensmangel vor, da nicht alle beurteilungserheblichen öffentlichen Interessen erhoben und abgewogen wurden. Es fehlt im gegenständlichen UVP-Verfahren die Einbeziehung aller Interessen von Kindern und Jugendlichen gemäß Bundesverfassungsgesetz aus 2011 über die Rechte von Kindern, insbesondere Art. 1 und Art. 4. Darauf wird später noch genauer eingegangen.

Die Generationengerechtigkeit wurde in der mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit dem viel zu kurzen Planungshorizont 2035 der Bauwerber angesprochen und hat beim Rechtsvertreter der Projektwerberin aus Niederösterreich lediglich eine Gegenfrage ausgelöst, was darunter zu verstehen sei. Dass es schon länger einen

rechtswissenschaftlichen Diskurs zur Generationengerechtigkeit gibt, ist anscheinend nicht bekannt. Deshalb wird auch hierauf eingegangen. Auch dieser **Punkt hätte von den entscheidenden Behörden im Verfahren erhoben und hinterfragt werden müssen**. Dies ist **nachweislich nicht geschehen** und stellt Verfahrensmängel in beiden hier bekämpften Genehmigungsbescheiden dar. Schließlich gibt es zahlreiche regionale (NÖ) nationale und internationale **Abkommen zum Klimaschutz,** die mit jedem neuen Straßenbauprojekt/Infrastrukturprojekt konterkariert werden, wie weiter unten ausgeführt wird.

Mit Verweis auf vorliegende Erkenntnisse zur <u>Gesundheitsschädlichkeit verkehrsbedingter Schadstoff- und Lärmemissionen</u> sowie zum <u>Bodenverbrauch</u> haben heute längst kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen in Form gesetzlich vorgesehener Reduktionsziele Einzug in die Gesetzgebung gefunden. Solche Verbesserungsziele spiegeln sich im vorliegenden Projekt nicht im Geringsten wider.

Auch hier wird auf einen vorliegenden Verfahrensmangel gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 hingewiesen.

Zur Bedarfsprüfung

Grundsätzlich bietet § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 keine Grundlage für eine **Bedarfsprüfung**, also für die Beurteilung der Frage, ob ein Bedarf am Projekt gegeben ist. Diese kann sich aber indirekt dadurch ergeben, dass **für das Projekt sprechende Interessen einzubeziehen** sind (US 8.3.2010, 2B/2008/23-62; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON1.00 § 17 Rz 199).

Und genau diese <u>Aspekte hätten im Rahmen der Berücksichtigung der Interessen der Kinder und Jugendlichen beurteilt werden müssen</u>. Daher hätte die Einbeziehung der Interessen der Kinder und Jugendlichen auch zu einer notwendigen Bedarfsprüfung führen müssen.

Eine **Prüfung** unter diesem Aspekt wurde **schlicht vernachlässigt bzw. nicht korrekt geprüft**, da nur ein **Planungshorizont bis 2035 der UVP-Prüfung zugrunde gelegt** wurde. Auch das stellt einen **gravierenden Verfahrensmangel** dar.

Dabei hätte zur Beurteilung der Frage, ob Infrastrukturprojekte wie das vorliegende zukunftsfähig sind, auch die Abwägung einer "zumutbaren" etappenweisen weiteren Zerstörung unserer Lebensgrundlagen inkludieren müssen.

Die Beachtung von Kinderrechten und Generationengerechtigkeit bietet eine auch für die Gerichte bestens geeignete Richtschnur, der bisherigen Tendenz zur systematischen Verschlechterung im zumutbaren Rahmen grundlegend entgegenzuwirken und bei jedem neuen Projekt auf nachhaltig überwiegend positive Effekte zu achten.¹

Kinderrechte sind eine entscheidende Arbeitshilfe für eine Welt, in der es sich auch weiterhin zu leben lohnt.

_

¹ https://www.energiezukunft.eu/umweltschutz/saubere-luft-rettet-leben/

Inhaltliche Gliederung:

- 1. Zahl der betroffenen Kinder/Jugendlichen in den drei Anrainer-Gemeinden
- 2. Gesundheitsschäden bei Kindern/Jugendlichen durch Umwelt-Belastungen
- 3. Kinderrechte und Generationengerechtigkeit in der österreichischen Rechtsordnung
- 4. Kinderrechte in internationalen Übereinkommen, KRK und der aktuelle GC 26 Konsequenzen für die Umsetzung in Österreich
- 5. Niederösterreichische, nationale und internationale Abkommen und Regelungen zum Schutz kommender Generationen z.B. Luftreinhalte, Klimaschutz, Umwelt
- 6. Aktueller Bericht der EEA European Climate Risk Assessment –
- 7. Schlussfolgerungen

Ad 1. Zahl der betroffenen Kinder/Jugendlichen

Es sind **2.203 Kinder/Jugendliche** vom geplanten Bauvorhaben direkt betroffen. Die drei Anrainer-Gemeinden für das geplante Bauvorhaben sind Ennsdorf, Mauthausen und St.Pantaleon-Erla.

Gemeinde Ennsdorf im Bezirk Amstetten

3.238 Einwohner² (1.1.23) Gesamtzahl

Alter 0-20: 712 Kinder und Jugendliche bis 20

Gemeinde Mauthausen im Bezirk Perg

4.899 Einwohner³ (1.1.23) Gesamtzahl

Alter 0-20: 948 Kinder und Jugendliche bis 20

Gemeinde St.Pantaleon-Erla im Bezirk Amstetten

2.692 Einwohner⁴ (1.1.23) Gesamtzahl

Alter 0-20: 543 Kinder und Jugendliche bis 20

Gemeinde	Gesamtbevölkerung	Kinder/Jugendliche 0-20
Ennsdorf	3.238	712
Mauthausen	4.899	948
St.Pantaleon-Erla	2.692	543
Gesamt	10.829	2.203

² https://www.statistik.at/atlas/blick/?gemnr=30508

³ https://www.statistik.at/atlas/blick/?gemnr=41111

⁴ https://www.statistik.at/atlas/blick/?gemnr=30529

Ad 2. Gesundheitsschäden bei Kindern/Jugendlichen durch Umwelt-Belastungen

Es werden im Folgenden wissenschaftliche Erkenntnisse zur gesundheitlichen Situation von Kindern, die durch Schadstoffe belastet werden, beschrieben. Diese Evidenz müsste den Projektwerbern bekannt sein. Eine zusätzliche Schadstoff-Belastung steht den Kinderrechten entgegen.

Das geplante Bauvorhaben nimmt in Kauf, dass der vulnerablen Gruppe der Kinder und Jugendlichen gesundheitlicher Schaden zugefügt wird, ohne dass sie sich wehren können.

Schadstoffe wirken intensiver bei Kindern

Zahlreiche Faktoren bewirken, dass sich Schadstoffe auf Kinder grundsätzlich intensiver als bei Erwachsenen auswirken: Kinder haben eine erhöhte Atemfrequenz, atmen oft durch den offenen Mund, sodass die aufgenommene Schadstoffmenge unmittelbar tief in die durchlässigeren Atemwege gelangt. Im Vergleich zum geringeren Körpergewicht ist die aufgenommene Schadstoffmenge erheblich größer als für Erwachsene. Kinder atmen zudem bodennahe, wo die Ausstoßmenge des Verkehrs besonders hoch ist und sich ansammelt. Die Atmungsorgane befinden sich bei Kindern noch in Entwicklung, die Atemwege sind anatomisch noch wesentlich enger und damit auch anfälliger für Infektionen. Das Immunsystem von Kindern wird erst trainiert und ist noch nicht ausgereift.⁵

Frühgeburtlichkeit und niedriges Geburtsgewicht von Neugeborenen

In wissenschaftlichen Arbeiten ist nachgewiesen, dass bereits im Mutterleib Schädigungen des Ungeborenen stattfinden und es durch Schadstoffe vermehrt zu Frühgeburtlichkeit und niedrigem Geburtsgewicht von Neugeborenen kommt.⁶

Asthma-Anfälle und Atemwegsinfektionen steigen

Tatsächlich ist in schadstoffbelasteten Gegenden die Rate von kindlichem Asthma deutlich höher, was die Lungenfunktion beeinträchtigt und das Risiko für Infektionen der Atemwege steigen lässt.

Besonders deutlich ist der Zusammenhang zwischen Feinstaub und dem Auftreten von Husten oder chronischer Bronchitis bei Kindern. Das Risiko, eine Bronchitis oder einen chronischen Husten zu entwickeln, stieg in der bekannten Six Cities Study 7 , die 1993 erstmals den Zusammenhang zwischen Feinstaubbelastung und erhöhter Mortalität aufzeigte, auf das 2,3- bzw. 3,4-Fache innerhalb der beobachteten Konzentrationen von $43,1-80~\mu\text{g/m}^3$ Gesamtschwebstaub. Dieser Anstieg war signifikant für die Konzentration von Partikeln mit einem Durchmesser von weniger als 15 μ m.

Ähnliche Ergebnisse wurden in einer umfangreichen Schweizer Studie an über 4.000 Schulkindern gefunden. Meta-Analysen großer europäischer Geburtskohorten zeigen statistisch signifikant erhöhte Risiken für Pneumonien und PM10.⁸

⁵ EEA: Air pollution and children's health

⁶ EEA (European Environment Agency) Air pollution and children's health

⁷ Dockery D et al. NEJM 1993; 329:1753-9. An association between air pollution and mortality in six U.S. cities

⁸ Pädiatrie https://www.springermedizin.de/emedpedia/paediatrie/schadstoffe-und-atemwegserkrankungen-bei-kindern-und-jugendlichen?epediaDoi=10.1007%2F978-3-642-54671-6-25

Lungenfunktion, Kindliche Entwicklung und schulische Performance sind beeinträchtigt

Seit über 20 Jahren zeigen auch österreichische wissenschaftliche Arbeiten auf, dass bestimmte Schadstoffe und Lärm sich auch negativ auf die kindliche Entwicklung und schulische Performance auswirken. Bereits 1996 hat Lercher auf den Zusammenhang von Lärm und Gesundheit hingewiesen.⁹

Das große interdisziplinäre Forschungsprojekt AUPHEP: Austrian project on health effects of particulates hat 2004 den Zusammenhang von gesundheitlichen Folgeproblemen mit Feinstaub an mehreren Forschungsstandorten in Österreich belegt.

Auch eine sehr detaillierte Untersuchung an über 200 Schulkindern in Schwechat konnte bereits 2005 deutlich den Zusammenhang zwischen LKW-Verkehr und kindlicher Lungenfunktion zeigen¹⁰. Die österreichischen Arbeiten sind mittlerweile durch weitere internationale Studien bestätigt.

Auswirkungen auf Kinder mit chronischen Erkrankungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Vermehrt Asthma-Anfälle und Atemwegserkrankungen

Schadstoffe wirken intensiver auf vulnerable Gruppen der Bevölkerung wie ältere vorerkrankte Personen und ganz besonders auf Kinder und Jugendliche, die bereits an Atemwegs-Erkrankungen wie Asthma bronchiale oder anderen schwerwiegenden Krankheiten erkrankt sind. Rund 20% aller Kinder und Jugendlichen weisen solch eine besondere Empfindlichkeit für zusätzliche Schädigungen auf. EU - weit leiden rund 9% der Kinder an Asthma¹¹, wobei die Asthma Prävalenz und die Schwere der Erkrankung mit der Urbanisation deutlich zugenommen haben, und Kinder, die in ärmeren Vierteln leben, die höchste Erkrankungsrate haben.¹²

Zunahme von Ambulanzbesuchen und Krankenhaus-Aufnahmen

Die Zunahme von Verkehr und damit von Luft-Schadstoffen führt zu einer nachweislichen Zunahme von Ambulanzbesuchen und Krankenhaus-Aufnahmen.¹³

An Tagen mit einem Anstieg der Staubkonzentration um 20µg/m³ wurde in Birmingham (UK) ein 19%iger Anstieg der Krankenhaus-Aufnahmerate pro Tag festgestellt.¹⁴ Eine Arbeit aus 2023 aus Seattle¹⁵ zeigt, dass Luftschadstoffe einen unabhängigen Risikofaktor darstellen für

⁹ Lercher P Environmental noise and health, an integrated research perspective 1996

¹⁰ Kindergesundheit und Luftschadstoffe Endbericht an die Stadtgemeinde Schwechat 2005

¹¹¹¹ European Environment Agency: Air pollution and children's health

¹² Altman M et al Lancet Planet Health 2023; 7: e33–44. Associations between outdoor air pollutants and non-viral asthma exacerbations and airway inflammatory responses in children and adolescents living in urban areas in the USA: a retrospective secondary analysis

¹³Iskandar A et al Paediatrics 2011: Coarse and fine particles but not ultrafine particles in urban air trigger hospital admission for asthma in children. Thorax 2012;67:252e257. doi:10.1136/thoraxjnl-2011-200324

https://www.springermedizin.de/emedpedia/paediatrie/schadstoffe-und-atemwegserkrankungen-beikindern-und-jugendlichen?epediaDoi=10.1007%2F978-3-642-54671-6_25

¹⁵Altman M, et al. Lancet Planet Health 2023; 7: e33–44. Associations between outdoor air pollutants and non-viral asthma exacerbations and airway inflammatory responses in children and adolescents living in urban areas in the USA: a retrospective secondary analysis. https://doi.org/10.1016/S2542-5196(22)00302-3

die Verschlechterung einer Asthma-Erkrankung bei Kindern, die in der Stadt leben.

Lärm belastet die mentale Gesundheit

Kinder, die bereits an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden, wie beispielsweise an Entwicklungsstörungen aufgrund eines Geburtstraumas, Frühgeburtlichkeit oder angeborenen Stoffwechselerkrankung, sind besonders empfindlich auf zusätzliche Belastungen durch Lärm.¹⁶

Eine Schädigung in der Kindheit führt jedenfalls auch zeitlich zu längeren Auswirkungen und Zunahme chronischer Erkrankungen im Erwachsenenalter.

Aus wissenschaftlicher Sicht wird allerdings eine Fokussierung von Maßnahmen auf bereits erkrankte Kinder abgelehnt, und die Beachtung von Verbesserungen der Luftqualität für **alle** Kinder und Jugendlichen eingefordert.¹⁷

Analogie zu den Gefahren von Asbest und Reifenabrieb

Es besteht eine Analogie zu Asbest, der jahrzehntelang eine beliebte Bausubstanz war, bis man seine toxische Wirkung endlich auch erkannt und nachgewiesen hat und der nun verboten ist.

Nun ist der Reifenabrieb eine ähnlich weithin unterschätzte Gefahr.

Zitat aus dem Gutachten D. Schmidradler, **Gutachten zur Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch den Straßenbau B123b**: <u>Gesundheitsrisiko Reifenabrieb</u>: Reifenabrieb ist der größte Emittent von Mikroplastik in der Umwelt. Reifenabrieb zeitigt zudem ein weitaus höheres Gefährdungs- und Schadpotential als die allermeisten sonstigen Quellen von Mikroplastik, da Reifen aus hochkomplexen Mischungen hunderter unterschiedlicher Komponenten bestehen, die teils bereits für sich gesehen für den Menschen als toxisch, endokrin disruptiv bzw. in sonstiger Weise umweltschädlich deklariert sind und deren chemisches Verhalten untereinander und in der Umwelt im Vergleich zu sonstigen Mikroplastik-Quellen nochmals weitaus unklarer und gefährlicher einzustufen ist.

Resümee

Seit gut 20 Jahren werden die konkreten Zusammenhänge zwischen Umweltverschmutzung und Kindergesundheit sowohl national als auch international regelmäßig beforscht und die Ergebnisse und Empfehlungen in Form verständlicher Berichte veröffentlicht. 2005 erschien von der WHO /Europa "Children's health and environment: developing action plans", wenige Jahre später in einer beispielhaften internationalen Kooperation der sogenannte CEHAPE Plan der WHO "Gesunde Umwelt für unsere Kinder", der in einigen Ländern u.a. auch in Österreich 2007 für eine nationale Umsetzung aufbereitet wurde. Es war der Kinder-Umwelt-Gesundheits-Aktionsplan für Österreich, der in vier unterschiedlichen Handlungsfeldern Umsetzungsstrategien z.B. für Unfallverhütung und Sicherstellung von ausreichender körperlicher Bewegung von Kindern durch kinderfreundliche Stadt- und

¹⁶ Lercher P 2002 Ambient neighbourhood noise and children's mental health. Occup.Environ Med 2002:59:380-386

¹⁷Panella P et al Ultrafine particles and black carbon personal exposures in asthmatic and non-asthmatic children at school-age 2016

Verkehrsplanung konkretisierte. Kinder und Jugendliche gestalteten in einem partizipativen Prozess den Aktionsplan mit.

Obwohl die Schadstoffe mittlerweile sinken, ist das Niveau vieler Schadstoffe noch immer zu hoch und für die Gesundheit nicht sicher. Die EEA (European Environment Agency) schätzt, dass über 1.200 Todesfälle unter 18 Jahren durch die Luftverschmutzung verursacht werden.¹⁸

Luftverschmutzung ist nach wie vor das größte Umwelt-Risiko für Kinder in Europa.

Die Gesundheit von Kindern zu schützen, ist deshalb ein häufig genanntes Ziel in allen großen Klima- und Umweltstrategien, allen voran der EU Action Plan "Towards Zero Pollution for Air, Water and Soil".

Den Projektwerbern für das Straßenbauprojekt Donaubrücke Mauthausen müssten diese wissenschaftlichen Ergebnisse und Empfehlungen für die Kinder bekannt sein.

Die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesundheit derjenigen Kinder und Jugendlichen, die jetzt geboren werden und möglicherweise ein Leben lang die Folgen tragen, ist in den Projektunterlagen, deren Berechnungen lediglich bis 2035 reichen, nicht erkennbar. Dieser Zeithorizont ist auch nicht im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Generationen-Gerechtigkeit, wie später ausgeführt wird.

<u>Eine Zunahme der Schadstoffe</u>, wie sie durch das geplante Projekt eintreten würde, wäre eine zusätzliche Schädigung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Dass die vorliegende wissenschaftliche Evidenz zu den Schadstoffwirkungen auf die Gesundheit von Kindern in der Projektplanung keine Beachtung erfahren hat, ist ein schwerwiegender Mangel und verletzt bestehende Kinderrechte.

Die dargestellten Gesundheitsgefährdungen sind nun an den eigenständigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zu messen und zu beurteilen, die als Mindeststandards gelten und daher jedenfalls einzuhalten sind.

1. Emissionsbegrenzung (Abs. 2 Z 1)

Als erstes Kriterium enthält das UVP-G 2000 ein Emissionsminimierungsgebot. Diese Regelung stellt eine **echte Genehmigungsvoraussetzung** dar und kann demnach zur Versagung eines Projekts führen. § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 idgF lautet: "*Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.*" Dieses Kriterium spiegelt das **Vorsorgeprinzip** wider (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON1.00 § 17 Rz 102; Ritter, UVP, 219). Es wird grundsätzlich auf potenziell mögliche Schädigungen abgestellt. Da andernfalls ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorliegen würde, sind dennoch auch konkrete

_

¹⁸ EEA: Air pollution and children's health

Gefährdungen der Schutzgüter von Bedeutung. Der Tatbestand enthält also ein Gebot zur Begrenzung von Schadstoffemissionen nach dem Stand der Technik.

Zur Emission von Schadstoffen: Es handelt sich dabei um kein generelles Gebot zur Minderung jeglicher Emissionen, sondern nur zur <u>Begrenzung von **Schadstoff**emissionen</u>. Folglich sind nur Stoffe, die eine schädliche Eigenschaft aufweisen, in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Schadstoffe sind vom beantragten Vorhaben ausgehende und an Wasser (inkl. Grundwasser) oder Luft abgegebene Stoffe, die auf Menschen oder deren Eigentum sowie auf Tiere, Pflanzen oder Ökosysteme schädliche Wirkungen haben können (N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 33; Ritter, UVP, 218f; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON1.00 § 17 Rz 103).

Es kommen dabei insbesondere CO2, Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, organische Verbindungen, Ammoniak, Fluor, Chlor, etc. in Frage.

2. Immissionsschutz (Abs. 2 Z 2)

Als weitere Kriterien enthält das UVP-G 2000 ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot sowie ein absolutes Immissionsverbot (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON1.00 § 17 Rz 110; Altenburger/Berger, UVP-G 2 § 17 Rz 28; N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 41).

§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 idgF lautet: "Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,"

Dieser Tatbestand ist im Gegensatz zu Abs. 2 Z 1 leg cit umfassender sowie konkreter formuliert und enthält einen <u>doppelten Immissionsschutz</u>. Die relevanten Immissionen sind durch das allgemeine Gebot generell gering zu halten und durch das absolute Verbot in Bezug auf die angeführten Schutzgüter jedenfalls zu vermeiden:

A. Immissionen

Unter dem Gesichtspunkt, dass im Gegensatz zu Z 1 leg cit keine Einschränkung auf (Schad-) Stoffe besteht, sondern auf Immissionen abgestellt wird, sind sämtliche von einer Anlage herrührenden Einwirkungen erfasst.

Der Tatbestand enthält daher physische Einwirkungen, die nicht sinnlich wahrnehmbar sein müssen. Es sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art und auch Lärm, Strahlung, Erschütterung oder Wind relevant.

B. Absolutes Beeinträchtigungs- und Immissionsverbot

(N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 43)

Ein Verbot von Immissionen enthält der Tatbestand zusätzlich hinsichtlich ausgewählter Schutzgüter. In den lit a und c leg cit sind ausdrücklich subjektiv-öffentliche Nachbarrechte enthalten (N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 45). Dabei sind Schutz von Leben und Gesundheit sowie Eigentumsschutz in lit a und Belästigungsschutz in lit c leg cit normiert. In lit b leg cit befinden sich Umweltschutzkriterien.

- Beim Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte handelt es sich um echte Genehmigungsvoraussetzungen, die zu einer Vorschreibung von Nebenbestimmung aber auch zu einer Abweisung des Antrags führen können (Ritter, UVP, 233). Dieser Mindeststandard gewährt weder eine Interessenabwägung noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (Weber/Dolp in Bergthaler/Weber/Wimmer, Die UVP, Kap XI Rz 66; Altenburger/Berger, UVP-G 2 § 17 Rz 31). Es ist ein absoluter Schutz enthalten. Beim Gesundheitsschutz sind jegliche Personen erfasst und es kommt auf die konkreten Umstände der Betroffenen an.
- Der Belästigungsschutz ist wiederum nur den Nachbarn eingeräumt und ist nicht absolut formuliert, sondern bietet nur einen Schutz vor unzumutbaren Belästigungen. Als Maßstab wird hier der "Durchschnittsmensch" und nicht die konkrete Person wie beim Gesundheitsschutz herangezogen.
- Die Umweltschutzbestimmung der lit b führt zu einer Genehmigungsunfähigkeit, wenn durch nachhaltige Einwirkungen erhebliche Belastungen der Umwelt verursacht werden. Konkretisierend sind bleibende Schädigungen des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestandes oder des Zustandes der Gewässer genannt. Ritter (Ritter, UVP, 245) geht davon aus, dass bei den konkret angeführten Schädigungen keine Nachhaltigkeit, sondern eine einmalige Einwirkung ausreicht, sofern ein bleibender Schaden verursacht wird.

Diese Beurteilung hat ergeben, dass alle Kinder und Jugendlichen in den betroffenen Gemeinden von konkreten Gesundheitsgefährdungen betroffen sind und 20 Prozent aufgrund von Vorerkrankungen erhebliche gesundheitliche Probleme bekommen werden. Weiters verursacht das Projekt – wie gezeigt wurde - durch nachhaltige Einwirkungen erhebliche Belastungen der Umwelt.

In beiden Fällen ist daher die Abweisung des Antrags bzw. die Genehmigungsunfähigkeit des Projekts gegeben.

Ad 3. Kinderrechte und Generationengerechtigkeit in der österreichischen Rechtsordnung

Die Rechte der betroffenen Kinder werden sowohl bei der Planung als auch der möglichen Realisierung dieses Projekts gleich mehrfach verletzt, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Am gravierendsten sind die Verletzungen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Kinder sind als besonders vulnerable Personengruppe vor – ihr Wohlergehen beeinträchtigenden – Gefahren bestmöglich zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis ist so evident, dass es im Rahmen des BVG über die Rechte der Kinder sogar im Verfassungsrang verankert wurde. Kindern kommt somit gegenüber dem Staat ein subjektiver Leistungsanspruch auf effektive Schutzgewährung zu. Dieser Schutzanspruch muss auch gegenüber der Klimakrise und ihren Folgen gelten. Unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 7 B-VG) ist es außerdem verboten, dass eine Personengruppe (ältere Menschen) zum Vorteil einer anderen Gruppe (Kinder) durch eine gesetzliche Regelung gravierende Nachteile hinzunehmen hat und Lasten ohne Rechtfertigung eklatant ungleich verteilt werden.

Bundesverfassungsgesetz aus 2011 über die Rechte von Kindern Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.¹⁹

Im bisherigen Verlauf des Verfahrens ist nicht erkennbar, dass dieser Anspruch beachtet wurde und der Gesichtspunkt der Generationen-Gerechtigkeit und das Kindeswohl von immerhin 2.203 betroffenen Kindern und Jugendlichen überhaupt eine Erwägung wert war, geschweige denn eine Vorrangigkeit des Kindeswohls angestrebt wurde.

Schutz und Fürsorge würde bedeuten, dass verkehrsbedingte Schadstoffe und Emissionen sowie Lärmbelastung und das Unfallrisiko mit größter Anstrengung verringert werden, wie es ja auch in zahlreichen internationalen wissenschaftlichen Unterlagen empfohlen wird. 20 Schutz und Fürsorge würden auch bedeuten, dass die Interessen der Kinder explizit Eingang finden in alle Angelegenheiten der öffentlichen Hand und dort gegenüber anderen Interessen zu priorisieren sind. Und auch, dass künftigen Generationen nicht Lasten aufgebürdet werden, die die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung von Kindern direkt und irreversibel behindern.

Kinder und Jugendliche sind den Verhältnissen ausgeliefert, in die sie hineingeboren werden und aufwachsen. Sie haben keine Wahlfreiheit²¹. Sie können diese Verhältnisse nicht ändern.

Fachliche Stellungnahme zu Kinderrechten

Seite 12 von 23

¹⁹ B-VG Kinderrechte, https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136

²⁰ EU Action Plan: "Towards Zero Pollution for Air, Water and Soil"

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0400

²¹ Cresswell T What is child public health? 2004 Current paediatrics 14;612-618 https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0957583904001150

Kinder können sich nicht selbst vor der Luftverschmutzung schützen oder relevante politische Vorgänge beeinflussen.

Deshalb ist die Verantwortung der Erwachsenen für mittel- und langfristige Straßenbauvorhaben besonders groß. Politische Entscheidungsträger haben selten die negativen Folgen ihrer oft Jahre zurückliegenden Anordnungen zu tragen. Oft werden die negativen Auswirkungen Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Sachverständigen zugeschoben.

Ebenfalls im Verfassungsrang steht Artikel 4 BVG über die Rechte von Kindern. Das bedeutet, dass den durch das Projekt betroffenen 2.203 Kindern und Jugendlichen ein Recht auf angemessene Beteiligung zugestanden werden muss, ebenso auf die Berücksichtigung ihrer Meinung:

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Offenkundig sind den Projektwerbern die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Kindern nicht ausreichend klar, jedenfalls wurden sie im bisherigen Verlauf des Verfahrens weder angesprochen noch beachtet oder gar umgesetzt, obwohl das geplante Vorhaben tief in die Angelegenheiten von Kindern eingreift.

Eine angemessene Beteiligung und Berücksichtigung von Meinungen dieser Personengruppe fehlt gänzlich.

Im Mai 2021 haben Jugendliche aus 12 europäischen Ländern das **Youth Position Paper**, Vienna 2021 *WHO/UNECE Transport, Health and Environment Pan-European Programme* (THE PEP) gemeinsam erarbeitet.²² Sie haben dabei sehr konkrete und zukunftsorientierte Vorschläge gemacht, Ziele und Strategien formuliert, aber auch ihre Beteiligung als wesentliche Zielgruppe eingefordert.

Jugendliche wollen ihre Zukunft mitgestalten und fordern jedenfalls die Einbeziehung in weitere Prozesse, denn sie werden die Folgen von schlechten Entscheidungen zu tragen haben.

Das erscheint stimmig mit den §§ 1 und 3 des BVG Nachhaltigkeit, in dem sich Bund, Länder und Gemeinden zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen bekennen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.²³

Zwischenfazit: Mit Nachdruck wird aufgrund der offensichtlich gegebenen Missachtungen und Verletzungen von

²² Klimaministerium 2021 **Youth Position Paper**, Vienna 2021, *WHO/UNECE Transport, Health and Environment Pan-European Programme* (THE PEP)

²³ <u>RIS - Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 13.03.2024 (bka.gv.at)</u>

- Artikel 1 BVG über die Rechte von Kindern wegen der durch dieses Projekt verbundenen nachteiligen gesundheitlichen Folgeprobleme und die außer Acht gelassene Generationengerechtigkeit (Betrachtungszeitraum der Auswirkungen des Projekts erfolgen nur bis 2035) einerseits sowie
- 2. Artikel 4 BVG über die Rechte von Kindern wegen der nicht angemessenen Beteiligung und Berücksichtigung von Meinungen dieser Personengruppe andererseits hingewiesen.

Die Realisierung dieses Projekts mit öffentlichem Interesse zu argumentieren und zu fordern, dabei aber 20 % der Bevölkerung entgegen bestehender Rechte nicht angemessen zu beteiligen, bedeutet ein gravierendes Versäumnis der Projektwerber.

Es werden abgesehen von den bisher dargestellten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten weitere internationale Vereinbarungen und Verträge, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen schützen, verletzt:

Ad 4. Kinderrechtskonvention und General Comment Nr. 26

Der seit 22.8.2023 vorliegende General Comment No26²⁴ zur Kinderrechtskonvention²⁵ schafft nun als verpflichtendes Auslegungsmaterial Klarheit zum Thema **Umwelt- und Klimaschutz** in Zusammenhang mit der Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Durch den GC26 wird in seinem § 11 klargestellt, dass Staaten sich dringlich nicht nur für die Durchsetzung der Rechte der aktuell lebenden Kinder einsetzen müssen, sondern auch für die laufend neu Geborenen, und zwar in vollem Umfang ihrer Rechte. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der GC26 nun durch das Anerkenntnis des Ausmaßes und der Größe der "triple planetary crisis" in seinem § 1 klarstellt, dass die Rechte unserer Kinder in höchster Gefahr sind.

Diese Gefahr ist systemischer Natur, weil ein "weiter so", ein "business-as-usual" zukünftigen Generationen zunehmend die Lebensgrundlagen im Sinne der "planetary lifesupport systems" entziehen wird.

Um Kinderrechte im Sinne der "intergenerational equity and future generations" des § 11 und eben die in Österreich im Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern verfassungsmäßig verankerten **Generationengerechtigkeit** zu schützen, muss auf Folgewirkungen von Entscheidungen für alle kommenden Generationen Bedacht genommen werden.

_

²⁴ General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment, with a special focus on climate change: (docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d %2FPPRiCAqhKb7yhsqlkirKQZLK2M58RF%2F5F0vHrWghmhzPL092j0u3MJAYhyUPAX9o0tJ4tFwwX4frsfflPka9cgF %2FBur8eYD%2BEeDmuoVnVOpjkzwB9eiDayjZA)

²⁵ <u>RIS - Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 21.12.2023 (bka.gv.at)</u>

Daher sind Handlungen und Unterlassungen, die zu absehbaren umwelt- oder klimabedingten Gefährdungen von Kindern führen, zu vermeiden, auch wenn sich diese erst in den nächsten Jahren oder zukünftigen Dekaden auswirken.

Der Art. 3(1) der UN-KRK, den Österreich mit dem Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern in den Verfassungsrang gehoben hat und der in den §§ 16-19 im GC26 erläutert wird, stellt im § 16 klar, dass eine **Wirkungsfolgenanalyse** im besten Interesse des Kindes erforderlich ist. Im Abschnitt II (H) des GC26 wird das Recht auf das erreichbare **Höchstmaß an Gesundheit** erläutert. Dabei wird in § 39 auch auf den Zusammenhang zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und der weiteren Verschlechterung der Ökosystemqualität verwiesen.

Österreich ist bei der **Bodenversiegelung** ja weit von den selbstgesteckten Zielen entfernt und es ist selbsterklärend, dass weitere Bodenversiegelung nicht unbegrenzt in Zukunft möglich sein wird. Wir brauchen landwirtschaftliche Flächen, Wiesen, Feuchtgebiete, Wälder, etc. damit vielfältiges Leben möglich bleibt. Leider ist in Österreich die Bodenversiegelung schon extrem weit fortgeschritten. Daher ist wohl schwer zu argumentieren, dass ein Straßenbau, der nicht direkt zur Lebenserhaltung oder eben zu einer gesundheitlichen Besserstellung im Rahmen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte führt, in der Abwägung Vorrang bekommen kann. Hier ist auch der § 107 des GC26 relevant, weil er mit einer "**Muss"-Bestimmung** die **Verantwortung des Staates** bei der Zügelung von Kinderrechtsverletzungen festlegt.

Wie im IPCC AR6 Synthesis Report²⁶ deutlich visualisiert wurde, drohen in den letzten Jahren Geborenen im weiteren Verlauf dieses Jahrhunderts drastisch andere Lebensumstände. Ein Folgen des "very low" oder "low" Emissionspfads ist daher alternativlos (Figure SPM.1(c)). Leider sind wir von diesen SSP1 (Shared socio-economic pathways) Szenarien noch weit entfernt und können diese nur durch radikal ernsthafte Maßnahmen und Entscheidungen erreichen. Die in Figure SPM.2 gezeigten Szenarien machen deutlich, dass Europa massive Probleme in exzessiv landwirtschaftlich genutzten Flächen bekommen wird, sollten wir nicht "well below 2°C"²⁷ bleiben. Wobei Nahrungsmittel-Versorgungssicherheit nur ein Aspekt von vielen ist, wie man in Figure SPM.4 und Figure 3.3 erkennt.

In Dubai auf der COP28 hat die Staatengemeinschaft den erzielten **Consensus im Global Stocktake Dokument**²⁸ im § 27 anerkannt: "Also recognizes that limiting global warming to 1.5 °C with no or limited overshoot requires deep, rapid and sustained reductions in global greenhouse gas emissions of 43 per cent by 2030 and 60 per cent by 2035 relative to the 2019 level and reaching net zero carbon dioxide emissions by 2050."

Neue Straßeninfrastruktur muss daher auf das absolut notwendige Maß reduziert werden, um diese Emissionsminderungen zu erreichen. Derartige und viele weitere konkrete

-

²⁶ AR6 Synthesis Report, https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_FullVolume.pdf

²⁷ Paris Agreement Art. 2(1.a) https://unfccc.int/files/meetings/paris_nov_2015/application/pdf/paris_agreement_english_.pdf

²⁸ Global Stocktake https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma5_auv_4_gst.pdf

Forderungen für entwickelte Ländern lassen sich aus Art. 2(2) des **Übereinkommens von Paris** ²⁹ ableiten (zur Erläuterung siehe auch Figure 2.2 im IPCC AR 6 SYR auf Seite 45).

Dies bedingt eine sofortige Abkehr von business-as-usual und ein Hinterfragen aller Straßenbauprojekte. Eine konsequente **Umsetzung des österreichischen Mobilitätsmasterplans** mit gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung, Verlagerung (auf ÖPNV und Schiene) und Verbesserung des Verkehrs sowie der deutlichen Steigerung des Anteils des Umweltverbunds aus Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität würde jedenfalls zu einem reduzierten Bedarf an hochrangigen Straßenkapazitäten führen. Die seit vielen Jahren geforderte Umstellung von Verkehr und Mobilität auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und Güterverkehrs verlangt, gesellschaftliche, technologische und politische Prozesse neu zu denken.

Dies beinhaltet auch einen kulturellen Wandel, eine Umverteilung des öffentlichen Raums und eine Umleitung von Geldströmen. Diese Überlegungen wurden im vorliegen Projekt offensichtlich nicht angestellt bzw. nicht erläutert.

Die Realisierung von nicht ausreichend geprüften Projekten mit deren weitreichenden Auswirkungen - wie das vorliegende der Donaubrücke Mauthausen- tragen dazu bei, dass wir durch das Auslösen gefährlicher Tipping-Points³⁰ die planetaren Lebenserhaltungssysteme (planetary life-support systems) schwer schädigen. So könnten durch zurückgehende Nahrungsmittelproduktion Preissteigerungen auf den Weltmärkten, Nahrungsmittel auch in Österreich schon im Verlauf der nächsten beiden Jahrzehnte ein Preisniveau erreichen, das für die unteren Einkommensdezile gravierende Probleme verursachen.

Dabei ist das Thema Food Security (siehe Seite 190 des Global Tipping Point Reports) nur ein Aspekt, der die Adaptionskapazität in Zukunft überlasten könnte.

Neben den längerfristig irreversiblen Effekten sollte auch auf die Gefahr von ungünstig zusammenfallenden **Wetterphänomenen** nicht vergessen werden. Die Wahrscheinlichkeit dafür steigt leider mit fortschreitender Erderwärmung und kann zur Verringerung der globalen Nahrungsmittelproduktion ³¹ bis hin zu sogenannten "multiple breadbasket failures"³² führen. Damit einhergehende signifikante Preissteigerungen können auch die globale Nahrungsmittversorgung gefährden, sollten diese zu knapp hintereinander auftreten. Daher ist Klimawandel-Mitigation und die Verantwortung des Staates im § 96 zwecks Vermeidung der Tipping Points klargelegt, neben den grundsätzlichen Verpflichtungen in den §§ 95-100 des GC26.

Damit die Steigerung der Treibhausgasatmosphären-Konzentration so rasch wie notwendig gemäß der Zielbestimmung des Art. 2 der UNFCCC³³ "die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem

20

²⁹ Übereinkommen von Paris, https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009674

³⁰ Global Tipping Points Report (Dezember 2023) https://global-tipping-points.org/summary-report/narrative-summary/

³¹Kornhuber et al 2023, https://www.nature.com/articles/s41467-023-38906-7#Sec2

³² Gaupp et al 2019, https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0308521X18307674

eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird." aufgehalten werden kann, braucht es **Kohlenstoffsenken**, die CO₂ aus der Atmosphäre entnehmen können. Durch weitere Versiegelung des Bodens werden notwendige Kohlenstoffsenken aber verringert. Daher wird bei den Empfehlungen des Global Tipping Point Reports sogar die Renaturalisierung (ecological restoration) im höchstmöglichen Ambitionsmaß gefordert.³⁴

Im aktuellen Fortschrittsbericht zu den 8. EAP Zielen "Monitoring report on progress towards the 8th EAP objectives 2023 edition"³⁵ auf Seite 19 wird leider klar, dass die Treibhausgasemissionen und -senken im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in der Europäischen Union Gefahr laufen, die notwendige Senkenkapazität zur Erreichung der 2030 Ziele der LULUCF Regulation³⁶ weit zu verfehlen.

Um die Zukunft unsere Kinder und nachfolgender Generationen in Österreich und der EU nicht noch weiter zu gefährden, sind die **Erhaltung von Kohlenstoffsenken** und der Schutz von in der Verfassung verankerten Rechten zukünftiger Generationen bei der Erhaltung der Bodenfunktionen für die Ernährungssicherheit Österreichs³⁷ existentiell kritisch im Verlauf dieses Jahrhunderts.

Neben den direkten Effekten ergeben sich natürlich auch indirekte Effekte, da jeder weitere emissionsteigernde Faktor, und sei er noch so klein, gegen EU-Vorgaben und Gesetze wirkt. Laut dem erwähnten Fortschrittsbericht zu den 8. EAP Zielen weist sogar die Planung mindestens 7% zu geringe Reduktionen auf. Es wird daher nicht nur in der Umsetzung darauf ankommen, die aktuellen Pläne zu erfüllen, sondern sogar über zu erfüllen und keine weiteren emissionsteigernden Faktoren zu schaffen bzw. zu verstärken.

Um das Risiko zukünftiger Katastrophen zu verringern ist im <u>Sinne der Kinderrechte auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (Abschnitt III im GC26) zu achten</u>. Das höchst gefährdete Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Abschnitt I(C)) ist es dringend erforderlich, **die Zukunft so resilient wie möglich** zu gestalten.

Es stellen sich daher Fragen wie zum Beispiel, was die Zukunft resilienter macht oder was für das Überleben von zukünftig geborenen Kindern wichtiger sein wird?

Es ist evident, dass eine Straße mit mehr Verkehrsemissionen bzw. Verschmutzungen durch Reifenabrieb auf viele Jahrzehnte hinaus die vorrangigen Kinderrechte viel eher verletzt als die Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden mit all seinen Funktionen, der durch richtige Bewirtschaftung eine Kohlenstoffsenke bedeutet.

Im Abschnitt IV "General measures of implementation", der den Art. 4 der UN-KRK erläutert, wird klar, dass Staaten hier im Rahmen des **Vorsichtsprinzips auf viele Generationen hin** Kinderrechte zu beachten, zu respektieren, zu schützen und durchzusetzen haben. Wobei diese Verantwortung nicht nur Staaten bei der Durchsetzung und dem rechtzeitigen Erstellen von Wirkungsfolgenanalysen trifft, sondern auch wirtschaftliche Akteure selbst, die

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012409

Fachliche Stellungnahme zu Kinderrechten

³³ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

³⁴ Global Tipping Points Report, https://global-tipping-points.org/summary-report/key-recommendations/

³⁵ https://www.eea.europa.eu/publications/european-union-8th-environment-action-programme

³⁶ LULUCF Regulation https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0841

³⁷ https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/beat-karte

verpflichtet sind, Schäden von Kindern abzuwehren bzw. mögliche Schäden gar nicht entstehen zu lassen.

Durch die Erklärungen im Abschnitt V wird klar, dass es die vorrangige Aufgabe von Staaten zur Wahrung der Kinderrechte ist, die in Paris in Art. 2 ³⁸ vereinbarten Limits einzuhalten. Der Art. 2(2) verdeutlicht noch einmal, dass es in der <u>Verantwortung Österreichs und seiner Bundesländer</u> liegt, <u>keine zusätzlichen Emissionsfaktoren</u> zu erzeugen, die nicht <u>unbedingt</u> notwendig sind.

Nur eine Einhaltung dieser Ziele beeinflusst die Zukunft von Kindern und künftiger Generationen positiv. Diese Vorgehensweise kann Kindern im Rahmen der Staatszielbestimmung in Art. 14 Abs. 5a B-VG ³⁹ als Vorzeigebeispiel dienen, da Erwachsene in Österreich an den "gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitwirken" wollen.

Die beste Gegenstrategie, um zukünftige **Depression und Eco-Anxiety** von Kindern zu minimieren (siehe auch § 41 GC26), wäre ein klares Vorgehen des Staates und seiner Institutionen, das deutlich macht, dass Kinderrechten im Verfassungsrang adäquate Handlungen folgen müssen, die Generationengerechtigkeit und vorrangige Beachtung des Kindeswohls deutlich machen. Dies kann mitunter die Konsequenz zeitigen, dass regionale politische oder wirtschaftliche Interessen in den Hintergrund rücken und damit als nachrangig zu beurteilen sind.

Ergänzung:

Charta der Grundrechte der EU insbesondere Art. 24

Art. 24 Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Die Grundrechte-Charta verbürgt für den Bereich der Anwendung europäischen Rechts Rechte, wie sie die österreichische Verfassungsordnung in gleicher Weise als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte garantiert.

³⁸ Übereinkommen von Paris, https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?
Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009674

³⁹ Art. 14 B-VG, https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A14/NOR40064335

Kinder als Berechtigte allgemeiner Grundrechtsverbürgungen

Im Verfassungsrang stehen auch

- Art 6 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Recht auf ein faires Verfahren sowie
- Art 7 B-VG / Art 2 StGG, wonach alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind.

Ad 5. Niederösterreichische, nationale und internationale Abkommen und Regelungen zum Schutz kommender Generationen z.B. Luftreinhalte-Abkommen.

Es bestehen für alle Bevölkerungsgruppen wesentliche internationale, nationale und regionale Verpflichtungen zur Luftreinhaltung nach

- dem Genfer Luftreinhalteabkommen
- dem Clean Air Policy Package der EU mit der NEC-Richtlinie
- dem Nationalem Luftreinhalteprogramm
- der Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs)
- dem Niederösterreichischen Klima- und Energieprogramm 2030/1

Bedeutung der Luftreinhaltung

Es bestehen wesentliche internationale, nationale und regionale Verpflichtungen zur Luftreinhaltung. Die jüngst beschlossene Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU-Staaten vorgegebenen Grenzwerte werden nun enger an die globalen Luftqualitätsleitlinien der WHO angeglichen. EU-Umweltkommissar Virginijus Sinkevičius: "Dies wird insbesondere schutzbedürftigen Gruppen wie <u>Kindern</u> und älteren Menschen zugutekommen und uns unserem Ziel näherbringen: ein Europa, in dem die Umweltverschmutzung ein Thema der Vergangenheit ist und saubere Luft die Realität "40 Die neuen Ziele, nämlich Feinstaub Obergrenze ab 2030 bei 10 Mikrogramm pro Kubikmeter (statt bisher 25) sowie für Stickstoffdioxid auf 20 Mikrogramm pro Kubikmeter (statt bisher 40) bleiben jedoch hinter den Empfehlungen der WHO aus dem Jahr 2021 zurück. 41 Empfindliche (Kinder) und gefährdete soziale Gruppen sind unverhältnismäßig stark von den Folgen der Luftverschmutzung betroffen.

Eine grundlegende Erkenntnis der Forschung im Bereich Luftqualität ist, dass es keine unschädliche Konzentration an Luftverschmutzung gibt.

Verschmutzte Luft schadet also nicht ab einem bestimmten Schwellenwert, sondern immer. 42

.

⁴⁰ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/parlament-und-rat-einig-uber-neue-regeln-zur-luftqualitat-2024-02-21 de

⁴¹ https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/149444/Strengere-Grenzwerte-bis-2030-EU-verschaerft-Standardsfuer-Luftqualitaet

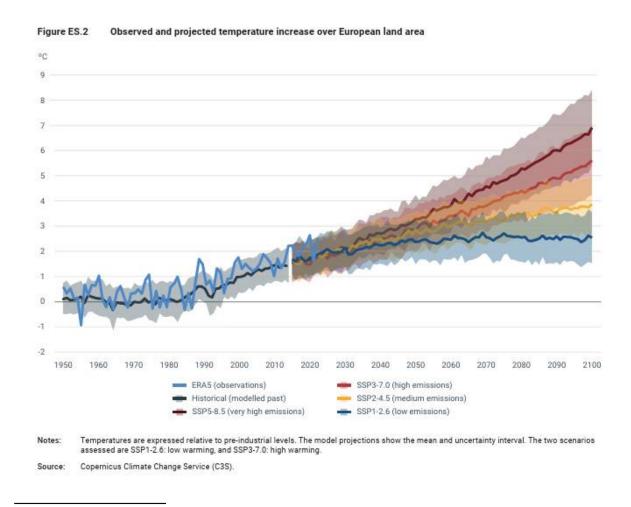
⁴² https://www.energiezukunft.eu/umweltschutz/saubere-luft-rettet-leben/

Leitlinien und Richtwerte spiegeln vor allem wider, ab welchem Wert schwere und schwerste Folgen für die Gesundheit zu erwarten sind.

Für Niederösterreich bedeutet dies eine weitere Emissionsreduktion ausgehend vom derzeit gültigen "NÖ Klima- und Energieprogramm 2030/1", das die konkreten Umsetzungsmaßnahmen für die erste Hälfte der Zielperiode 2030 verbindlich festlegt.⁴³

Ad 6. Aktueller Bericht der Europäischen Umweltagentur: European Climate Risk Assessment

Der soeben veröffentlichte "European climate risk assessement"⁴⁴ Report der Europäischen Umweltagentur zeichnet bereits ein düsteres Bild. Die beobachteten Temperatursteigerungen (ERA5) befinden sich am oberen Ende der Projektionsbandbreite, was darauf hindeuten könnte, dass die Modelle bisher zu harmlose Projektionen liefern.



⁴³ https://www.noe.gv.at/noe/Klima/KEP 2030 2022-11-02.pdf

⁴⁴ https://www.eea.europa.eu/publications/european-climate-risk-assessment

⁴⁵ Grafik auf Seite 6 des *European climate risk assessment*. https://www.eea.europa.eu/publications/european-climate-risk-assessment/at_download/file

Da die Risken immer größer werden, stellt der Report in den "Key takeaways" fest: When applying the scales of severity used in the European climate risk assessment, several climate risks have already reached critical levels. If decisive action is not taken now, most climate risks identified could reach critical or catastrophic levels by the end of this century. Hundreds of thousands of people would die from heatwaves, and economic losses from coastal floods alone could exceed EUR 1 trillion per year.

Climate risks to ecosystems, people and the economy depend on non-climatic risk drivers as much as on the climate-related hazards themselves. Effective policies and action at European and national levels can therefore help reduce these risks to a very significant degree. The extent to which we can avoid damages will largely depend on how quickly we can reduce global greenhouse gas emissions, and how fast and effectively we can prepare our societies and adapt to the unavoidable impacts of climate change.

Die Lage spitzt sich zu, weil sich das Zeitfenster, in dem wir als Weltgemeinschaft noch etwas tun können, in den nächsten Jahren schließt, sollten wir die Emissionen nicht wirklich auf die Hälfte bis 2030 reduzieren. Deswegen wurde im Europäischen Klimagesetz auch das Reduktionsziel mindestens (!) 55% beschlossen.

Jedwede Handlung oder Unterlassung, die zu einem Nicht-Erreichen dieses Ziel beiträgt, ist daher auch kritisch im Sinne der Kinderrechtekonvention und den verfassungsmäßig festgeschriebenen Kinderrechten zu bewerten.

Ad 7. Schlussfolgerungen

Es sollte sichergestellt werden, dass das sog. öffentliche Interesse tatsächlich auch die Gruppe der **Kinder und Jugendlichen** einbezieht, die immerhin rund 20% der Bevölkerung ausmachen.

Ihr Recht auf **Information und Mitsprache** ist umzusetzen und die entsprechenden Schritte, die dafür notwendig sind, sind klar erkennbar dar zu stellen.

Die Beachtung der Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit muss durch einen deutlich längeren **Zeithorizont** in der Planung als lediglich bis 2035 verwirklicht werden.

Eine **Wirkungsfolgenanalyse** im besten Interesse des Kindes ist bei dem vorliegenden Brücken/Straßenbau-Projekt zu erstellen und hat nachzuweisen, dass das Projekt dem Kindeswohl nicht nachträglich ist.

Das Recht auf das erreichbare **Höchstmaß an Gesundheit** darf durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, wobei der Zusammenhang zwischen

Klimawandel, Biodiversitätsverlust und eine weiteren Verschlechterung der Ökosystemqualität beachtet werden muss.

Gesundheitsgefahren - Eigenständiger Tatbestand § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Neben den Materiengesetzen sind für die Genehmigung im UVP-Verfahren unmittelbar im UVP-G weitere **Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen**.

§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000 idgF lautet: "Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen: [...]"

Die eigenständigen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 beinhalten ausdrücklich ein **Umweltvorsorgeprinzip**, das nach den materiellrechtlichen Bestimmungen selten umfasst ist. Das <u>Vorsorgeprinzip</u> (Ritter, UVP, 14ff) setzt da an, wo ein <u>Gefahrenverdacht vorliegt</u> und <u>dennoch mangels ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse keine Gefahr nachweisbar ist.</u> Dieses Prinzip soll eben dafür sorgen, dass Umweltbelastungen von vornherein vermieden werden und nicht erst nachträglich die bereits erfolgten Auswirkungen bekämpft werden können (ABI C 1977/139, 6; Ritter, UVP, 46).

Es lässt sich nach Ritter (Ritter, UVP, 209ff) daraus ableiten, dass für **Umweltbelange ein Vorrang gegenüber sonstigen öffentlichen Interessen gilt**, sofern diese nicht überwiegen. Die zuständige Behörde hat danach unter möglichster Schonung der natürlichen Ressourcen zu entscheiden.

Hinsichtlich des **Erfüllens der Voraussetzungen** ist von der **Behörde** also eine **Prognoseentscheidung** zu **treffen**. Es sind die **Auswirkungen zu prognostizieren und auch konkret absehbare Entwicklungen einzubeziehen** (VwGH 27.5.1997, 97/04/0026; US 29.10.2004, 1B/2004/7-23; Altenburger/Berger, UVP-G 2 § 17 Rz 7).

Das UVP-Verfahren geht daher über reine Gefahrenabwehr hinaus und **erfordert eine zukunftsorientierte und vorausschauende Einbeziehung von potenziellen künftigen Gefahren** (Altenburger/Berger, UVP-G 2 § 17 Rz 18; N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G 3 § 17 Rz 28).

Da eine **derartige Prüfung mangels geeigneten Planungshorizont unterlassen** wurde, liegt auch in diesem Punkt ein **gravierender Verfahrensmangel** vor.

Es hätte z.B. **nachgewiesen werden müssen**, dass dieses Straßenbau-Vorhaben zu einer <u>weiteren Emissionsreduktion</u> in NÖ beiträgt, ausgehend vom derzeit gültigen "NÖ Klima- und Energieprogramm 2030/1", das die konkreten Umsetzungsmaßnahmen für die erste Hälfte der Zielperiode 2030 verbindlich festlegt.

Auch der <u>Nachweis, dass sich die Lebensbedingungen für die Kinder in den betroffenen Siedlungsgebieten nicht verschlechtern, wurde nicht erbracht</u>.

Auch der **Bodenversiegelungsaspekt** wurde in diese Prüfung nicht einbezogen. Eine **Straße samt Brücke** mit **mehr Verkehrsemissionen** bzw. Verschmutzungen durch Reifenabrieb auf viele Jahrzehnte hinaus **verletzt die vorrangigen Kinderrechte viel eher** als die <u>Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden</u> mit all seinen Funktionen, der durch richtige Bewirtschaftung eine Kohlenstoffsenke bedeutet.

Insgesamt gesehen konnten zahlreiche gravierende Verfahrensmängel in diesem UVP-Verfahren aufgezeigt werden.

Wien, 15.März 2024

Dr. in med. univ. Lilly Damm, Christian Zauner, Hofrat Mag. iur. Bernhard Spuller

Kompetenzteam Kinderrechte der Verkehrswende.at